

## Teilnehmer/-innengruppenvertrag SINDBAD 2013 Nr. 589/xxx

### über einen Lernaufenthalt

von Personen in der Erstausbildung – IVT – im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen  
LEONARDO DA VINCI Mobilität

vollständige Bezeichnung des Projektträgers  
(entsendende Einrichtung): sequa gGmbH  
Straße und Nr.: Alexanderstraße 10  
PLZ und Ort: 53111 Bonn

- nachstehend "**sequa**" genannt, einerseits -

und die

- nachstehend aufgeführten Teilnehmer/innen, andererseits –

Vorname	Name	Ausbildungsberuf

haben die folgenden Bestimmungen und Anhänge vereinbart:

#### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 sequa stellt dem/der Teilnehmer/-in eine finanzielle Unterstützung aus EU-Zuschüssen für die Durchführung eines Lernaufenthaltes im Rahmen der Aktion LEONARDO DA VINCI Mobilität – SINDBAD zur Verfügung.
- 1.2 Der/die Teilnehmer/-in akzeptiert den Zuschuss und sorgt für die Umsetzung des Lernaufenthaltes wie in der Lernvereinbarung gemäß Anhang A beschrieben.
- 1.3 Der/die Teilnehmer/-in erklärt hiermit, die Bestimmungen und Bedingungen - dargelegt in der vorliegenden Vereinbarung - zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiert sie.
- 1.4 Der/die Teilnehmer/-in erklärt hiermit eine gültige Kranken-, Berufsunfall- und – Haftpflichtversicherung zu besitzen.
- 1.5 Änderungen dieser Vereinbarung sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung festzuhalten, die für jede der Parteien durch die Unterzeichner dieser Vereinbarung in Kraft tritt.

#### ARTIKEL 2 – WIRKSAMKEIT, GASTLAND UND LAUFZEIT

- 2.1 Der Vertrag tritt für die Teilnehmer in Kraft, sobald der Teilnehmer diesen Vertrag unterzeichnet hat und sequa die vom Gastbetrieb und dem/der Teilnehmer/-in unterzeichnete Lernvereinbarung vorliegt.

- 2.2 Gastland ist XXX.
- 2.3 Der geplante Lernaufenthalt beginnt am XXX und endet am XXX.
- 2.4 Der förderfähige Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage inkl. An- und Abreise (=13 Übernachtungen im Ausland). Aufenthalte, die kürzer als der Mindestaufenthalt sind, können nicht gefördert werden.
- 2.5 Der Zeitraum, in dem tatsächlich alle Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses vorgelegen haben, wird als Förderzeitraum bezeichnet.  
Der Förderzeitraum wird von sequa erst nach Vorlage der Schlussabrechnung verbindlich festgestellt.

### ARTIKEL 3 – FINANZIERUNG DES LERNAUFENTHALTS

- 3.1 Im Rahmen der Aktion LEONARDO DA VINCI Mobilität – **SINDBAD** erhält sequa für den vereinbarten Lernaufenthalt (Anhang A) einen **finanziellen Zuschuss von insgesamt 1.326,00 € je Teilnehmer**.

Dieser Betrag gliedert sich auf in (je Teilnehmer):

**a) 1.011,00 € für die Fahrt-, Aufenthalts- und Versicherungskosten**

**b) 315,00 € für die sprachliche und interkulturelle Vorbereitung**

- 3.2 Der/die Teilnehmer/-in muss einen Nachweis über den tatsächlichen Durchführungszeitraum des Lernaufenthaltes erbringen (Anhang B; vgl. Ziffer 2.3).
- 3.3 Der Projektträger erhebt keinen Eigenbeitrag des Teilnehmers.

### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Teilnehmer/-in tritt den Zuschuss in voller Höhe (vgl. Ziffer 3.1) an sequa ab. Der gesamte Zuschuss wird von sequa einbehalten.
- 4.2 sequa verwendet den Zuschuss zur Begleichung von Rechnungen für Reise, Unterbringung und/oder Verpflegung sowie für die Vorbereitung auf das Praktikum.
- 4.3 sequa ist verpflichtet, die Verwendung des Zuschusses gegenüber dem/der Teilnehmer/-in auf Anfrage zu belegen.
- 4.4 Bei Abbruch des Lernaufenthaltes entfällt der Anspruch auf Zuschuss.
- 4.5 Der Zuschuss für die **sprachliche und interkulturelle Vorbereitung** ist ein **Pauschalbetrag** und wird - unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten- gewährt, falls die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme durch **Vorlage einer Teilnahmebestätigung** nachgewiesen wird.
- 4.6 Der Zuschuss zu den **Fahrt-, Aufenthalts- und Versicherungskosten** ist ein **Höchstbetrag**, dessen Höhe nicht von den tatsächlich entstandenen Kosten abhängt (vgl. Artikel 2).
- 4.7 Weitere oder höhere Zuschüsse als die unter Artikel 4.5 und 4.6 erläuterten Zuschüsse, werden von sequa nicht gewährt.

### ARTIKEL 5 – TEILNEHMER-/INNEN-BERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

- 5.1 Rechtzeitig vor dem geplanten Ende des Lernaufenthalts aktiviert sequa den Zugang zum **Leonardo da Vinci MOBILITY TOOL**. Bitte beachten Sie: Sie erhalten eine automatische Mail mit folgendem Absender: [eac\\_mt\\_no\\_reply@ec.europa.eu](mailto:eac_mt_no_reply@ec.europa.eu). Ein Leitfaden zur Bearbeitung des Tools ist diesem Vertrag beigefügt
- 5.2 **Innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende des Förderzeitraums** erstellt jeder/jede Teilnehmer/in einen **Teilnehmer/innenbericht** mit Hilfe des EU-Mobility Tools. Dieser Bericht ist im Mobility Tool hochzuladen und als Papiausdruck unterschrieben im Original und einer Kopie an sequa zu senden.

- 5.3 Jeder/jede Teilnehmer/innen verpflichtet sich, sequa im Rahmen der Schlussabrechnung folgende Unterlagen - vollständig und spätestens 3 Kalenderwochen nach Ende des Lernaufenthalts – im Original vorzulegen bzw. zu unterschreiben
- i. Kopie des Programms der Vorbereitungsmaßnahme nebst Teilnahmebestätigung  
*(Nur notwendig, wenn eine Vorbereitungsmaßnahme durchgeführt wurde und der Förderzuschuss beansprucht wird)*
  - ii. Teilnehmervertrag nebst Lernvereinbarung mit Originalunterschriften
  - iii. Nachweis der Reiseternine des/der Teilnehmers/in (Tickets, Bordkarten o.ä)
  - iv. Nachweis der Unterbringung des/der Teilnehmers/in (durch Hotelrechnung oder Bestätigung der Unterbringung im Gastland gem. Anhang B)
  - v. Nachweis der Teilnahme am Seminar/Praktikum (Muster gemäß Anhang B)
  - vi. Nachweis der Versicherung des/der Teilnehmers/in (Kranken-, Haftpflicht-, Berufsunfallversicherung)
  - vii. Bewertungsbogen (siehe Anhang C)
  - viii. Unterschriebener Papierausdruck des Teilnehmer/innenberichts (siehe 5.2)

**ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das am Sitz der Nationalen Agentur geltende Recht, hier also deutsches Recht anwendbar. Kommt bei Streitfällen im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine gütliche Einigung zwischen den Vertragspartnern zu Stande, so sind ausschließlich die Gerichte in Bonn zuständig.

**UNTERSCHRIFTEN**

Für sequa: Bonn, den XXX

.....  
i. A. Rosa Zocco  
Controlling MOBILITÄTSPROGRAMME

.....  
i. A. Karin Lüdecke  
ASSISTENTIN MOBILITÄTSPROGRAMME

Stempel von sequa

Unterschrift Teilnehmer/in	
Teilnehmer	Datum, Unterschrift

- Anhang A: Lernvereinbarung (einschl. Qualitätsbestimmungen und Allgemeine Bestimmungen)
- Anhang B: Durchführungsbestätigung
- Anhang C: Bewertungsbogen